

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Studienordnung für den Diplomstudiengang Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Vom 21. August 1990

Aufgrund von Art. 6 und Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplom-Prüfungsordnung für Studenten der Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Diplom-Studienganges Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie.

§ 2 Studienziele

(1) Die Studienziele und Studieninhalte des Diplomstudienganges Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie sind auf die beruflichen Tätigkeiten von Diplom-Geographen ausgerichtet. Hierbei lassen sich drei Berufsfelder unterscheiden:

1. Umwelt und Landschaft

Dieses Berufsfeld umfasst Tätigkeiten in den Bereichen Naturschutz, Landschaftspflege, Landschaftsplanung, Umweltschutz und Umweltplanung sowohl im öffentlichen Dienst wie in öffentlich-rechtlichen oder privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen;

2. Raumentwicklung

Dieses Berufsfeld umfasst die zielgerichtete Einflussnahme auf räumliche Strukturen und Entwicklungsprozesse mit Tätigkeitsbereichen in staatlichen, regionalen und kommunalen Dienststellen der planenden Verwaltung, in raumbezogenen Fachplanungen sowie in öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen;

3. Raumbezogene Information und Dokumentation

Dieses Berufsfeld umfasst die Aufgabenbereiche der Sammlung, Auflistung, Speicherung und Vermittlung raumbezogener Informationen sowohl im öffentlichen Dienst wie in privatwirtschaftlichen Unternehmen.

(2) Die wissenschaftliche Ausbildung strebt mit größtmöglichem Praxisbezug folgende übergeordnete Studienziele an:

- Grundwissen und kritische Vertrautheit mit der Methodik und Technik empirischer Forschung im Bereich der Datengewinnung, der statistischen und elektronischen Datenverarbeitung sowie der Datendarstellung;
- Fertigkeit in der Analyse räumlicher Strukturen und Entwicklungen unter Fragestellungen und Einsatz von Methoden der verschiedenen Teildisziplinen der Geographie; Kenntnisse der Entstehung und Veränderung von Raumstrukturen und der damit im Zusammenhang stehenden Kräfte und Prozesse auf verschiedenen Maßstabsebenen;

- Vertiefte Kenntnisse und methodische Fertigkeiten in der Physischen Geographie (Geomorphologie, Boden-, Klima-, Hydro- und Biogeographie) und Geoökologie (Ökosysteme und geoökologische Zusammenhänge unter Einschluss der Nutzung und Nutzbarkeit, Belastung und Gefährdung natürlicher Ressourcen);
- Kenntnisse von Voraussetzungen und Verfahren zur Steuerung räumlicher Entwicklungsprozesse und Fertigkeit in der Ermittlung und Bewertung der damit verbundenen Zielsysteme und Zielkonflikte; Fertigkeit, in angemessenem Zeitraum Problemlösungen zu räumlichen Entwicklungs- und Planungsvorhaben zu erarbeiten und darzustellen;
- Fertigkeit in der Vermittlung von Arbeitsergebnissen der Wissenschaft und Praxis an Personen und Personengruppen, die von räumlichen Entwicklungen und Planungen betroffen sind oder die entsprechende Entscheidungen zu treffen haben.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium der Geographie wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Fremdsprachenkenntnisse sind für ein erfolgreiches Studium von hohem Nutzen, Kenntnisse der englischen Sprache unentbehrlich.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Wintersemester als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden. Der Beginn im Wintersemester wird empfohlen.

§ 5

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit neun Fachsemester (§ 3 Abs. 4 Diplomprüfungsordnung).

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird, und ein Hauptstudium. Am Ende des Hauptstudiums steht eine Prüfungszeit, in der die Diplomarbeit angefertigt und die mündliche Diplomprüfung abgelegt wird.

(2) Die Ausrichtung des Studiums auf den Schwerpunkt Physische Geographie findet erst im Hauptstudium statt.

(3) Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden (SWS). Hiervon entfallen auf das Hauptfach im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 100 SWS, auf die Nebenfächer gemäß §§ 21 und 28 der Diplomprüfungsordnung insgesamt 50 SWS und auf den Bereich frei wählbarer Veranstaltungen (Wahlbereich) 10 SWS.

(4) Im Hauptfach umfassen Grund- und Hauptstudium jeweils 50 SWS. In den Nebenfächern und im Wahlbereich verteilt sich der Gesamtumfang in SWS je zur Hälfte auf das Grundstudium und das Hauptstudium.

In einigen Nebenfächern kann aufgrund der jeweiligen Studieninhalte (Vorgabe durch die Nebenfächer) die Zahl der SWS je Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen weniger als 25 betragen. Die Differenz kann dann entweder durch frei wählbare Lehrveranstaltungen der betreffenden Nebenfächer aufgefüllt oder mit mehr Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem anderen Nebenfach abgedeckt werden.

(5) Die Nebenfächer sollen zu Beginn des Grundstudiums gewählt werden. Als Nebenfächer zugelassen sind:

Biologie,
Geologie,
Chemie,
Physik,
Mathematik,
Informatik.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch ein anderes Prüfungsfach zulassen (§ 21 Abs. 1 Diplomprüfungsordnung). Ein Wechsel ist nur unter den in § 10 genannten Bedingungen möglich.

§ 7 Grundstudium

(1) Das Grundstudium dient dem Erwerb von Kenntnissen der wissenschaftlichen Grundlagen der Geographie und ihrer Teildisziplinen, von Fertigkeiten im Umgang mit elementaren wissenschaftlichen Methoden sowie von Kenntnissen in zwei Nebenfächern.

(2) Studieninhalte im Hauptfach

1. Studienbereich Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geographie mit insgesamt 18 - 20 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen aus den Bereichen

- Studier- und Arbeitstechniken,
- Methodische Verfahren der Informationsgewinnung und -verarbeitung
- Methoden der Informationsvermittlung
- Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Disziplingeschichte der Geographie.

2. Studienbereich Physische Geographie mit insgesamt 12 - 14 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen aus den Bereichen

- Biogeographie
- Bodengeographie
- Klimageographie
- Hydrogeographie
- Geomorphologie.

3. Studienbereich Anthropogeographie mit insgesamt 10 - 12 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen aus den Bereichen

- Sozialgeographie
- Wirtschaftsgeographie
- Agrargeographie
- Siedlungsgeographie.

4. Studienbereich Wahlfächer mit insgesamt 6 SWS zur sinnvollen Ergänzung und Entwicklung der geowissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Kenntnisse.

Die Inhalte der genannten Studienbereiche werden in den verschiedensten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Exkursionen, Geländepraktika) vermittelt. Im Grundstudium ist die Teilnahme an mindestens 20 Geländetagen erforderlich. Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind gem. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Diplomprüfungsordnung folgende Scheine zu erwerben:

2 Unterseminar-Scheine

3 Übungsscheine

3 Proseminarscheine

1 Schein Geländepraktikum für Anfänger 6 Tage

1 Schein (Sammelschein) 8 Geländetage

1 Schein (Sammelschein) 6 Tage kleine Exkursionen.

(3) Studieninhalte der Nebenfächer

Für das Studium der Nebenfächer sollen jedes Semester mindestens 6 SWS veranschlagt werden. Für die zugelassenen Nebenfächer gelten folgende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

1. Biologie

a) Vorlesung: Einführung in die Biologie für Nebenfächler (3 SWS)

b) Praktikum: Anfängerübung wahlweise in Botanik, Mikrobiologie oder Zoologie (4-5 SWS)

c) Bestimmungsübungen wahlweise in Botanik oder Zoologie (3-4 SWS)

d) 3 Ganztagesexkursionen wahlweise im Grund- oder Hauptstudium

Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist je ein Schein aus b) und c) erforderlich (§ 18 Abs. 1 Nr. 3b Diplomprüfungsordnung).

2. Geologie

a) Vorlesung: Allgemeine Geologie (4 SWS)

b) Praktikum: Geologisches Anfängerpraktikum (Einführung in die Geologische Karte und Gesteinbestimmungsübungen) (4 SWS)

c) Angewandte Geologie oder Bodenkunde (mit Übungen) (4 SWS)

Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist je ein Schein aus b) und c) erforderlich (§ 18 Abs. 1 Nr. 3c Diplomprüfungsordnung).

3. Informatik

a) Vorlesung: Grundlagen der Informatik I und II (6 SWS)

b) Übung: Tafelübung zu Grundlagen der Informatik I oder II (4 SWS)

c) Programmierkurs (wahlweise) (4 SWS)

Zur Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist die erforderliche Teilnahme (Schein) an den Veranstaltungen b) und c) erforderlich (§ 18 Abs. 1 Nr. 3d Diplomprüfungsordnung).

4. Mathematik

a) Vorlesungen/Übungen: Mathematik für Naturwissenschaftler (2 x (3+1) SWS) (8 SWS)

b) Praktikum: Programmierkurs (nach Wahl) (2 SWS)

Zur Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist die erforderliche Teilnahme (Schein) an den Veranstaltungen a) und b) erforderlich (§ 18 Abs. 1 Nr. 3e Diplomprüfungsordnung).

5. Physik

a) Vorlesung/Übung: Experimentalphysik I (4 SWS)

b) Vorlesung/Übung: Experimentalphysik II (4 SWS)

c) Vorlesung/Übung: Mathematik für Naturwissenschaftler (4 SWS)

(entfällt, wenn Mathematik als Nebenfach gewählt ist)

Zur Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist je ein Übungsschein aus a), b) und c) erforderlich (§ 18 Abs. 1 Nr. 3f Diplomprüfungsordnung).

6. Chemie

a) Vorlesung: Grundvorlesung: Grundbegriffe der Chemie (4 SWS)

b) Vorlesung: Chemie der Metalle (3 SWS)

c) Praktikum: 4-wöchiges Praktikum mit Seminar

Zur Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist der Praktikumsschein aus c) erforderlich (§ 18 Abs. 1 Nr. 3g Diplomprüfungsordnung).

§ 8

Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung in der gewählten Studienrichtung in Ausrichtung auf die beruflichen Aufgabenfelder sowie dem Erwerb von Kenntnissen in zwei Nebenfächern. Ferner erfolgt die gründliche Einarbeitung in ein Spezialgebiet der Physischen Geographie, aus dem in der Regel das Thema der Diplomarbeit hervorgeht.

(2) Studieninhalte im Hauptfach

1. Studienbereich Techniken, Methoden und Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Physischen Geographie mit insgesamt 18 - 20 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Darin sind enthalten:

- Arbeits- und Analysetechniken
- Methodische Verfahren der Informationsgewinnung und Informationsverarbeitung
- Ziele und Methoden der Informationsvermittlung und Darstellung

2. Studienbereich Physische Geographie mit insgesamt 18 - 20 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen aus den physisch-geographischen Teilgebieten:

- Biogeographie, Vegetationskunde
- Klimageographie
- Bodengeographie
- Hydrogeographie
- Geoökologie, Landschaftsökologie
- Geomorphologie

3. Studienbereich Anthropogeographie mit insgesamt 4 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

4. Studienbereich Wahlfächer mit insgesamt 6 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zur Vertiefung spezieller geowissenschaftlicher und allgemeiner naturwissenschaftlicher Kenntnisse.

Die Inhalte der genannten Studienbereiche wurden in verschiedenen Lehrveranstaltungstypen (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Exkursionen und Geländepraktika) vermittelt.

Im Hauptstudium ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem großen Geländepraktikum und einer großen Exkursion (alternativ ein zweites großes Geländepraktikum) sowie an kleinen Exkursionen erforderlich. Die Gesamtzahl der Geländetage beträgt mindestens 23.

Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung sind im Hauptfach mindestens folgende Scheine zu erwerben (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 Diplomprüfungsordnung):

- 2 Hauptseminarscheine
- 4 Übungsscheine
- I Schein große Exkursion/Großes Geländepraktikum
- 1 Schein großes Geländepraktikum
- 1 Schein (Sammelschein) kleine Exkursion
- 1 Kandidatenseminar

(3) Studieninhalte der Nebenfächer:

Wie im Grundstudium sollen auch im Hauptstudium jedes Semester mindestens 6 SWS für die Nebenfächer verwendet werden.

Für die zugelassenen Nebenfächer gelten folgende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

1. Biologie

I. Unabhängig von der Schwerpunktbildung:

a) Bestimmungsübungen aus Botanik oder Zoologie, ergänzend zu den Bestimmungsübungen des Grundstudiums, so dass beide Bereiche abgedeckt sind (3-4 SWS)

b) Exkursionen: 3 Ganztagesexkursionen oder Äquivalente, soweit nicht bereits im Grundstudium absolviert.

II. Schwerpunktbildung Botanik oder Zoologie:

c) Vorlesung: Pflanzensystematik (wahlweise höhere oder niedrigere Pflanzen) (2 SWS)

oder

Systematik der Tiere (wahlweise Wirbeltiere oder Wirbellose) (2 SWS)

d) Weitere Lehrveranstaltungen: Vorlesungen, Übungen, Seminare nach Wahl (6 SWS)

Zur Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung sind zwei Scheine aus a) und ein Exkursions-Sammelschein erforderlich (§ 26 Abs. 1 Nr. 4b Diplomprüfungsordnung).

2. Geologie

a) Vorlesungen: Historische Geologie I und II oder Geologie/Paläontologie nach Wahl (4 SWS)

b) Kartierübung: 7-tägige Kartierübung oder Exkursion im gleichen Umfang

c) Weiterführende Vorlesungen/Seminare nach Wahl (6 SWS)

Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist ein Schein der Kartierübung erforderlich (§ 26 Abs. 1 Nr. 4c Diplomprüfungsordnung).

3. Informatik

a) Vorlesung/Übung: Problemorientierte Programmierung (2 + 2) (4 SWS)

b) Vorlesung: Datenbanksysteme I und II (3 + 4) (7 SWS)

c) Übung: Programmierkurs nach Wahl (2 SWS)

Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist ein Schein zur Übung aus a) erforderlich (§ 26 Abs. 1 Nr. 4d Diplomprüfungsordnung).

4. Mathematik

a) Vorlesungen nach Wahl aus dem Vorlesungsprogramm für Mathematiker (12 SWS)

b) Übung zu einer der gewählten Vorlesungen (2 SWS)

Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist ein Schein zu einer vorlesungsbegleitenden Übung erforderlich (§ 26 Abs. 1 Nr. 4e Diplomprüfungsordnung).

5. Physik

a) Vorlesungen: Struktur der Materie I und II (5 SWS)

b) Praktikum: Physikalisches Praktikum I (5 SWS)

oder

c) Praktikum: Physikalisches Praktikum I (5 SWS)

d) Praktikum: Physikalisches Praktikum II (5 SWS)

Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist ein Praktikumsschein erforderlich (§ 26 Abs. 1 Nr. 4f Diplomprüfungsordnung).

6. Chemie

a) Vorlesung: Organische Chemie (3 SWS)

b) Vorlesung: Polymere Substanzen (3 SWS)

c) Praktikum: 14-tägiges Praktikum mit 2-SWS-Seminar

Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist der Schein für das Praktikum erforderlich (§ 26 Abs. 1 Nr. 4g Diplomprüfungsordnung).

§ 9

Außeruniversitäres Berufspraktikum

(1) Während des zweiten Studienabschnittes ist ein außeruniversitäres Berufspraktikum in fachnahen Institutionen (Behörden, Betriebe) abzuleisten. Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierte Erfahrungen zu machen.

(2) Das außeruniversitäre Berufspraktikum dauert insgesamt mindestens zwei Monate und ist nach Möglichkeit in zwei verschiedenen Institutionen abzuleisten. Die Zeit in einer Institution soll vier Wochen nicht unterschreiten, da sonst ein ausreichender Einblick in die Arbeit dieser Institution nicht gewährleistet ist.

(3) Für jeden Praktikumsteil ist ein Bericht anzufertigen, dessen sachliche Richtigkeit vom Leiter der Institution, in der der Praktikumsteil absolviert wurde, zu bestätigen ist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes ist über die Anerkennung des Praktikums von einem Prüfer des Faches zu entscheiden. Er stellt hierüber eine Bescheinigung aus. Anerkannte Praktikumsteile im Gesamtumfang von mindestens zwei Monaten sind gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 5 der Diplomprüfungsordnung Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung.

§ 10

Prüfungen

(1) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, das gesamte Studium mit der Diplomprüfung.

(2) Die Diplom-Vorprüfung sollte vor dem fünften, die Diplomprüfung im neunten Semester abgeschlossen werden.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen, die Prüfungsfächer, die Prüfungsformen und das Prüfungsverfahren regelt die Diplomprüfungsordnung.

§ 11 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigefügt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt die Zahl der Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient dem Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 12 Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer des Faches Physische Geographie durchgeführt. Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung soll insbesondere in folgenden Situationen in Anspruch genommen werden:

- Zu Beginn des Studiums,
- vor Studienfach- oder Studienortswechsel,
- bei Entscheidungen über die Studienrichtung,
- im Zusammenhang mit dem außeruniversitären Berufspraktikum,
- im Zusammenhang mit Prüfungen,
- bei einem beabsichtigten Auslandsstudium.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Studenten, auf die die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie vom 21. August 1990 anzuwenden ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 4. Juli 1990 und nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens.

Erlangen, den 21. August 1990
In Vertretung

(Prof. Dr. K. Geibel)
Prorektor

Die Satzung wurde am 21. August 1990 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. August 1990 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. August 1990.

**Anhang zur Studienordnung für den Diplomstudiengang Geographie mit
Schwerpunkt Physische Geographie der Universität Erlangen-Nürnberg vom
21. August 1990**

**Studienplan für das Hauptfach im Diplomstudiengang Geographie mit Schwer-
punkt Physische Geographie an der Universität Erlangen-Nürnberg**

I. Grundstudium (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen)

- 1.* Unterseminar: Einführung in die Physische Geographie (2 SWS)
- 2.* Unterseminar: Einführung in die Kulturgeographie (2 SWS)
- 3.* Übung: Kartographie I (2 SWS)
- 4.* Übung: Statistik I (2 SWS)
- 5.* Übung: Einführung in die EDV (4 SWS)
- 6.* Proseminar: Methoden der Physischen Geographie (2 SWS)
- 7.* Proseminar: ein Teilgebiet der Physischen Geographie (2 SWS)
- 8.* Proseminar: ein Teilgebiet der Kulturgeographie (2 SWS)
9. Grundvorlesungen Allgemeine Physische Geographie (alternativ kann eine Vorlesung auch durch ein Proseminar (7.) ersetzt werden) (6 SWS)
10. Grundvorlesungen Allgemeine Kulturgeographie (alternativ kann eine Vorlesung auch durch ein Proseminar (8.) ersetzt werden) (4 SWS)
11. Vorlesungen zur Regionalen Geographie nach Angebot und freier Wahl (4 SWS)
12. Übungen zu Methoden und Arbeitsweisen der Physischen Geographie (mit Geländetagen) (2 SWS)
13. Übungen zur empirischen Sozialgeographie (mit Geländetagen) (2 SWS)
14. Vorlesungen aus den Wahlfächern soweit nicht durch die beiden Nebenfächer abgedeckt, z.B.: einführende Veranstaltungen aus den Bereichen Geologie, Bodenkunde, Zoologie, Botanik, Chemie (6 SWS)
- 15.* Geländepraktikum für Anfänger (6 Tage =) (3 SWS)
- 16.* Geländetag in Verbindung mit Seminaren und Übungen (8 Tage =) (4 SWS)
- 17.* Kleine Exkursionen im Umfang von mindestens 6 Tagen (2 SWS)

II. Hauptstudium (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen)

- 1.* Hauptseminar: aus dem Bereich Physische Geographie/Geoökologie (2 SWS)
 - 2.* Hauptseminar: aus dem Bereich Physische Geographie/Regionale Geographie (2 SWS)
 - 3.* Übung: Kartographie II (thematische Karten und Karteninterpretation) (2 SWS)
 - 4.* Übung: Statistik II (multivariate Statistik) (2 SWS)
- oder
- Übung: Methoden der Physischen Geographie/Geoökologie I (mit Kartierung) (2 SWS)
- 5.* Übung: Luftbildinterpretation, Fernerkundung (3 SWS)
 - 6.* Übung: Laborpraktikum (Methoden der Boden- Wasser- und Nährstoffanalyse) (4 SWS)
 - 7.* Übung: Methoden der Physischen Geographie/Geoökologie II (2 SWS)
 8. Vertiefende spezielle Vorlesungen und/oder Seminare aus dem Gesamtgebiet der Physischen Geographie und Regionalen Geographie (z.B. aus den Gebieten Geoökologie, spezielle Biogeographie, Klimageographie, Landschaftszonen und Ökosysteme der Erde) (8 SWS)
 9. Vertiefende spezielle Vorlesung oder Seminar aus dem Gesamtgebiet der Kulturgeographie (2 SWS)

10. Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern, soweit nicht bereits durch die beiden Nebenfächer abgedeckt, z.B. spezielle Gebiete der Geologie, Botanik, Zoologie, Umweltrecht usw. (6 SWS)

11. Kandidatenseminar, z.B. in Verbindung mit der Diplomarbeit (2 SWS)

12.* 1 Große Exkursion (mindestens 9 Tage) mit Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen von zusammen 2 SWS (alternativ ein zweites großes Geländepraktikum (9 Tage = 3 + 2)) (5 SWS)

13.* 1 Großes Geländepraktikum (mindestens 8 Tage) zuzüglich Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen von zusammen 2 SWS (8 Tage = 4 + 2) (6 SWS)

14.* Kleine Exkursion für Fortgeschrittene von zusammen mindestens 6 Tagen Gesamtdauer (6 Tage = 3) (3 SWS)

* Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen